



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Er erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 60 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 27

Berlin, Sonnabend den 8. Juli 1911

VI. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Opakwandplatten

Vorführung des Ausschusses für technische Neuheiten im Architekten-Verein zu Berlin, mitgeteilt vom Baurat Bürde

Ich komme nun zu einem weiteren Wandbekleidungsstoff, zu den Opakwandplatten D.R.P. Stiel, Cöln. Die Opakwandplatten sind aus einer undurchsichtigen Glasmasse hergestellt. Bisher war es meist ein Uebelstand solcher Platten, daß sie an der Oberfläche Ausbeulungen und Runzeln zeigten, und daß die Farben sich sehr ungleichmäßig in Ringform absetzten. Es kam das daher, daß beim Pressen der flüssigen Glasmasse in Formen die mittleren Teile meist länger die Wärme hielten, weil an den Rändern die Abkühlung schneller eintrat und die ganze Oberfläche nicht gleichzeitig ausgepreßt wurde. Die sich hierdurch bildenden Runzeln und Ausbeulungen konnten zwar nachträglich abgeschliffen werden, nicht aber die Farbringe entfernt werden; ferner würde mit dem Abschleifen der Feuerpolitur auch die Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse vermindert. Außerdem bestand die Gefahr, daß bei Bildung von Feuchtigkeit hinter den Platten und durch Frost ein Abplatzen der Platten eintreten konnte. Diesen Gefahren sucht die Opakwandplatte in folgender Weise zu begegnen: Das Preßverfahren wird so ausgeübt, daß vier Plättchen, die nur durch ganz dünne Stege getrennt sind, auf einmal gepreßt werden. In der Mitte, wo die Wärme am längsten festhält, ist die Stärke der Platten am schwächsten und nimmt nach den Rändern zu. Dadurch erkalten sie gleichmäßiger und so werden ungleiche Spannungen, die bei gleichstarken Platten unvermeidlich sind, hier vermieden: die Platte bleibt eben und sogenannte Frierrisse fallen weg. Durch ein besonderes Verfahren gelingt es, die ganze Oberfläche gleichzeitig zu pressen, so daß die Oberfläche, wie Sie bei diesen Mustern sehen, vollständig eben und glatt ist, ohne Runzeln, die sich nur auf der Innenseite zeigen und auch ohne störende Farbenunterschiede. Eine ev. gewünschte beliebige leichte Abtönung schadet nicht, wird vielmehr zur Belebung der Fläche beitragen.

Eine weitere Neuheit besteht in der Konstruktion der Ränder. Wie bereits erwähnt, sind vier Platten zu einer großen zusammengesetzt und werden nach dem Erkalten auseinander-geschnitten. Nun bleiben an zwei Seiten jeder Platte vorstehende Ränder, die eine konische Form zeigen. Beim Eindringen in den Mörtel werden diese konischen Ränder so vom Mörtel umschlossen, daß sie sich nicht herauslösen können. Der obere Rand greift mit einer schräg nach unten geneigten Fläche in den Putz ein, der untere Rand der darüber sitzenden Platte greift mit einer Art Wassernase darüber (Abb. 151). Jede hinter der Platte sich ansammelnde Feuchtigkeit wird durch diese Form der Ränder nach außen geführt. Ebenso wird bei jeder von außen anspritzenden Feuchtigkeit und bei Regen das Eindringen verhindert. Es wird also eine vollständige Frostsicherheit erzielt werden, da keine Wasserbildung hinter den Platten auftreten kann. Die konische Gestaltung der Ränder und ihr hierdurch bedingtes Festhalten im Mörtel ermöglicht auch die Verwendung an Bogen- und Gewölbeflächen. Die Platten können durch Zusatz entsprechender Metalloxyde in jedem gewünschten Farbton geliefert werden. Auch Friese und profilierte Abschlußleisten können in dem gleichen Material hergestellt werden.



Abb. 151

Die Preise dieser Platten stellen sich auf 8—9 M. für das Quadratmeter im Material und 3—3,50 M. für das Ansetzen, so daß also der ganze Preis 11—12,50 M. einschließlich des Mörtels beträgt. Es ist dies ein mäßiger Preis, der eine all-gemeinere Verwendung des Materials wohl zuläßt.

Königliche Verordnung über die Ausbildung der höheren Baubeamten und über die Befugnis zur Führung des Titels Regierungsbaumeister in Bayern

(Fortsetzung aus Nr. 26, Seite 157)

§ 4. In jedem Ausbildungsabschnitt ist der Baupraktikant einer oder nacheinander mehreren Personen zuzuteilen, die die Fähigkeit besitzen, ihm mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und ihn in seinem Streben auch außerhalb der dienstlichen Aufgaben anzuleiten.

§ 5. Während der Einführung in das praktische Bauwesen und in den Baubetrieb (§ 2 Abs. I Ziff. 1a und § 2 Abs. III) ist dem Baupraktikanten möglichst Gelegenheit zu geben, von allen Vorgängen bei der Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung von Bauten sowie bei der Abwicklung der sonstigen Geschäfte Kenntnis zu nehmen, sich über Zweck und Bedeutung der getroffenen Maßnahmen Aufschluß zu verschaffen und in wachsendem Maße bei dieser Tätigkeit mitzuwirken.

Der Baupraktikant ist nicht mit langwierigen Einzelaufgaben, sondern möglichst vielseitig zu beschäftigen und rasch von dem

Kanzleibetriebe zu dem Betrieb auf dem Felde, auf dem Bauplatz und in der Werkstätte überzuführen, damit er durch unmittelbaren Verkehr mit Beamten, Unternehmern, Meistern, Aufsehern, Arbeitern und mit der Bevölkerung möglichst bald die Reife für die Leitung von Bauausführungen erlangt. Den Eintritt dieser Reife hat der Vorstand der Behörde dem Baupraktikanten ausdrücklich zu bescheinigen (§ 3).

§ 6. Zur Leitung von Bauausführungen (§ 2 Abs. I Ziff. 1b und § 2 Abs. III) gehören: die Bearbeitung von Vorentwürfen, Bauentwürfen, Kostenanschlägen und Verdingungsunterlagen, die Mitwirkung bei der Entscheidung über die Angebote und beim Abschluß von Verträgen, die Prüfung und Abnahme von Baustoffen, die Herstellung von Werkzeichnungen, die Bauführung oder Bauleitung am Platz und

in Werkstätten, die Abnahme und Abrechnung von Bauarbeiten und Lieferungen sowie die Rechnungsstellung.

Wenn auch diese Tätigkeit unter der Leitung und Entscheidung eines höheren Beamten vor sich geht, so ist doch dem Baupraktikanten die Möglichkeit zu geben, einzelne Abschnitte und das Ganze einer zusammenhängenden Arbeit selbstständig durchzudenken und durchzuführen.

Die tüchtigeren Kräfte sollen bei wichtigen und bei solchen Bauten beschäftigt werden, die von den Baubeamten nur selten besichtigt werden können.

§ 7. Im zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. I Ziff. 2) des Hochbauwesens, des Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbauwesens sowie des Maschinenbauwesens handelt es sich nicht darum, die besonderen Vorschriften eines größeren Dienst- oder Geschäftsbetriebs handhaben zu lernen, sondern darum, Einblick in dessen innere Gliederung und in dessen weitere Beziehungen zu gewinnen.

Die Tätigkeit im zweiten Ausbildungsabschnitt ist möglichst bei Mittel- oder Zentralstellen und zweckmäßig am Schlusse der Ausbildung zu nehmen; sie soll sich auf vieles im Wechsel erstrecken und bedarf besonders guter Anleitung.

§ 8. Während der praktischen Ausbildung hat sich der Baupraktikant neben dem Studium der allgemeinen Verwaltungseinrichtungen auch mit wirtschaftlichen Fragen zu befassen.

Zur besonderen Vorbereitung auf die Staatsprüfung sollen am Sitze von Mittelstellen, sofern dort eine größere Anzahl von Baupraktikanten im letzten Ausbildungsabschnitt steht, gemeinsame Übungen unter Leitung von Beamten eingeführt werden. Die Übungen sollen sich tunlichst über sämtliche Prüfungsgebiete eines Faches erstrecken. Die Aufgaben und ihre Bearbeitungen sind in Besprechungen mit den Übungsteilnehmern mündlich zu erörtern. Es sollen hierauf in der Regel wöchentlich etwa zwei Stunden verwendet werden. Die Teilnahme an solchen Übungen ist auch solchen Baupraktikanten zu gestatten, die sich in einem früheren Abschnitte der praktischen Ausbildung befinden. Ueber solche Übungen ist alljährlich dem zuständigen Staatsministerium zu berichten; die Berichte werden dem Prüfungsausschuss zur Einsicht überlassen.

§ 9. Der Baupraktikant steht während der praktischen Ausbildung unter der Dienstaufsicht des Amtsverbandes oder des Betriebsleiters. Er ist verpflichtet, die Amtsstunden einzuhalten. Ist er durch Krankheit oder andere Umstände an der Dienstleistung gehindert, so hat er dem Amtsverband oder dem Betriebsleiter Anzeige zu erstatten.

Läßt sich ein Baupraktikant in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen, so hat ihn der Amtsverband oder der Betriebsleiter mündlich oder schriftlich zu ermahnen oder zu warnen. Wenn nötig, ist dem vorgesetzten Staatsministerium zu berichten. (Verordnung § 9.)

§ 10. Die Vorgesetzten derjenigen Behörden, bei denen Baupraktikanten ausgebildet werden, haben sich bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere auf Dienstreisen, davon zu überzeugen, daß die Verwendung der Baupraktikanten vorschriftsgemäß erfolgt und daß das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Baupraktikanten entsprechend ist.

Ueber Baupraktikanten, die außerhalb der bayrischen Staatsverwaltung verwendet sind, wird diese Oberaufsicht nach Anordnung der Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten ausgeübt.

§ 11. Am 1. März und am 1. Juli jeden Jahres haben die Stellen und Behörden im Geschäftsbereiche der Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten, bei denen Gelegenheit zur Ausbildung von Baupraktikanten besteht, dem vorgesetzten Staatsministerium hiervon Anzeige zu erstatten. Auch können Privatbetriebe, welche die Ausbildung von Baupraktikanten übernehmen wollen, die genannten Staatsministerien hiervon in Kenntnis setzen.

§ 12. Der Prüfungsausschuss gliedert sich in vier Abteilungen und zwar in eine Hochbauabteilung, Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbauabteilung, Kulturbauabteilung, und in eine Maschinenbauabteilung.

Die Ernennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch gemeinsame Entschlüsse der Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten. Jedes Mitglied wird bei der Ernennung einer oder mehrerer Abteilungen zugeteilt. In den Sitzungen des Prüfungsausschusses führt es niemals mehr als eine Stimme.

Die Abteilungen wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter selbst. Sie fassen ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Fünfteln der zur Abteilung gehörigen Mitglieder mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Ueber jede Abteilungssitzung wird eine Niederschrift geführt.

Die Abteilungen können aus besonderen Gründen beantragen, daß die Staatsprüfung in einem Fache ausfällt. Die Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten entscheiden über den Antrag.

Die Abteilungen berichten nach Abschluß jeder Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Kürze über die Erfahrungen, die sie mit dem Prüfungsverfahren, den gestellten Aufgaben usw. gemacht haben.

Jede Abteilung hat fortlaufende Verzeichnisse über die auf ihren Gebieten gestellten Aufgaben zu führen und dafür zu sorgen, daß immer möglichst neue, der Entwicklung des Faches entsprechende Aufgaben gegeben werden.

§ 13. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt über die Vorlagen des Vorsitzenden und über die Anträge einzelner Mitglieder oder einzelner Abteilungen. Dabei findet § 12 Abs. III Anwendung.

§ 14. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt unter Zuziehung seines Stellvertreters und der Vorsitzenden der vier Abteilungen die laufenden Geschäfte des Ausschusses.

Er erstattet alle drei Jahre nach Anhörung des Prüfungsausschusses an die Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten einen Verwaltungsbericht, der auch über die mit dem Prüfungsverfahren gemachten Erfahrungen Aufschluß gibt.

Das Aufsichts- und Hilfspersonal, das für Schreib- und Zeichengeschäfte sowie bei Abhaltung der Prüfungen sonst noch erforderlich ist, wird von den Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten zu gleichen Teilen abgestellt.

Sämtliche Angehörige des Prüfungsausschusses sowie das gesamte zur Dienstleistung bei der Staatsprüfung beigezogene Aufsichts- und Hilfspersonal sind zur Geheimhaltung der Aufgaben und ihrer Unterlagen und der Beurteilungen verpflichtet. Diese Verpflichtung endigt bezüglich der Aufgaben und ihrer Unterlagen mit dem Zeitpunkt ihrer Verteilung an die Prüflinge (§ 18 Abs. II).

§ 15. Vor jeder Prüfung beraten die Abteilungen, welche ihrer Mitglieder die schriftlichen Aufgaben zu stellen und die Bearbeitungen zu beurteilen und welche bei der mündlichen Prüfung tätig zu sein haben; ferner beraten sie über die schriftlichen Prüfungsaufgaben und deren Lösung, über die zu gewöhnliche Zeit, die zuzulassenden Hilfsmittel und die den Aufgaben zukommenden Unterbewertungsziffern (§ 29 Abs. I). Erhebliche Ungleichheiten in bezug auf den Umfang und die Schwierigkeit der Aufgaben sind zu vermeiden.

Ueber die Vorschläge (Abs. I), ferner über den Beginn, die Einteilung und die Dauer der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss. Hierbei ist darauf zu sehen, daß tunlichst Aufgaben für mehrere Fächer gemeinsam und gleichzeitig gegeben werden.

§ 16. Die Anmeldefrist für die Prüfung, dann den Beginn und sonstige äußere Umstände der Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in den Amtsblättern der Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten bekannt.

Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat sein Gesuch an den Prüfungsausschuss zu richten und dabei anzugeben, in welchem Fache er geprüft werden will. Dem Gesuche sind beizufügen: 1. Bescheinigungen über die Dauer und Art, sowie über etwaige Unterbrechungen der praktischen Ausbildung, 2. der Nachweis, daß der Gesuchsteller der aktiven Militärpflicht genügt hat oder daß er vom aktiven Militärdienste befreit oder daß er zurückgestellt ist, gegebenenfalls mit einem Gesuch um Einstellung in die Reihe früher Geprüfter, 3. die Empfangsbestätigung über die bei der Zentralstaatskasse in München einbezahlte Prüfungsgebühr von 30 Mark oder ein Gesuch um Nachlaß. Zum Nachweise der Dürftigkeit genügt eine Bestätigung des Vorstandes der Behörde, bei welcher der Baupraktikant zuletzt in der Ausbildung stand, oder eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Gesuchstellern die Entscheidung bekannt. Er läßt über die in jedem Fache zugelassenen Bewerber alphabetische Verzeichnisse anlegen und übergibt diese mit den zugehörigen Gesuchen und ihren Beilagen den Abteilungen.

§ 17. Beim Beginne der Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen die Ordnungsvorschriften und die Folgen ihrer Nichtbeachtung bekannt (§ 26 Abs. II).

Die Prüflinge haben rechtzeitig zu jeder Prüfungsausgabe zu erscheinen. Die Platzordnung wird durch das Los bestimmt. Sie soll während der Prüfungsdauer öfter geändert werden.

Die Prüfungsaufgaben müssen selbständig, ausschließlich in dem Prüfungsraum und innerhalb der festgesetzten Frist bearbeitet werden. Es dürfen Teile der Bearbeitungen weder hinaus- noch hereingebracht werden. Das Umhergehen im Prüfungsraum und dessen Betreten außerhalb der Bearbeitungszeit ist während der ganzen Dauer der Prüfung verboten. Die Prüflinge dürfen erst nach Ablauf der Bearbeitungszeit oder nach Ableferung ihrer Bearbeitung aus dem Prüfungsraum entlassen werden. Sie werden 15 Minuten vor Ablauf der Bearbeitungszeit an die rechtzeitige Vollendung erinnert und haben bei Ablauf der Frist ihre Bearbeitung abzugeben, auch wenn diese unvollendet ist.

Die Bearbeitungen sollen gut leserlich, die Zeichnungen deutlich sein. Kurzschrift oder Maschinenschrift darf nicht angewendet werden.

§ 18. Die von dem Prüfungsausschuss bestimmten Aufgaben werden unter Aufsicht vervielfältigt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Verschluss gehalten. Unmittelbar vor Beginn der zu ihrer Lösung bestimmten Zeit werden sie dem Aufsichtsbeamten versiegelt übergeben. Dieser überzeugt sich vor der Verteilung der Aufgaben, daß die Prüflinge die ihnen durch das Los zugewiesenen Plätze (§ 17 Abs. II) eingenommen haben. Sodann wird jedem Prüfling ein mit der Nummer seines Arbeitsplatzes versehener Umschlagbogen ausgehändigt. Der Prüfling schreibt auf das Anhängelblatt des Umschlagbogens seinen vollständigen Vor- und Zunamen und ein von ihm gewähltes Kennwort, das für alle Aufgaben gleichmäßig beizubehalten ist; dieses Kennwort ist auch auf die erste Seite des Umschlagbogens zu setzen. Beides geschieht vor dem Aufsichtsbeamten, der den Umschlag dem Prüfling aushändigt. Der Name des Prüflings darf als Kennwort nicht verwendet werden.

Sodann wird das Paket, das die Aufgabe enthält, in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Die Aufgaben werden unverzüglich verteilt. Von dem Zeitpunkt an, in dem die Aufgaben an alle Prüflinge verteilt sind, berechnet sich die für die Lösung bestimmte Frist. Werden zwei Aufgaben ohne größere Pause nacheinander gegeben, so wird die zweite Aufgabe erst eine halbe Stunde nach Ablauf der Arbeitsfrist für die erste Aufgabe und, wenn die Ableferung längere Zeit in Anspruch nimmt, erst nach Vollendung dieses Geschäfts den Prüflingen vorgelegt.

Die für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüflingen spätestens am Tage zuvor bekannt gegeben. Eine Ansammlung von Hilfsmitteln über die allgemein oder für eine bestimmte Aufgabe gestatteten hinaus ist nicht erlaubt. Mehr als ein Werk des gleichen Stoffgebiets wird in der Regel nicht zugelassen. In die vorhandenen Hilfsmittel können die Aufsichtsbeamten jederzeit Einsicht nehmen.

Die Aufsicht im Prüfungsraum wird durch Mitglieder des Prüfungsausschusses und durch besondere hierzu bestimmte und in Pflicht genommene Personen ausgeübt. Wird die Prüfung in mehreren Räumen abgehalten, so muß in jedem Raume mindestens ein Aufsichtsbeamter anwesend sein.

Die Aufsicht ist mit größter Strenge ununterbrochen zu handhaben. Von dem Augenblicke der Uebergabe der Aufgaben an bis zur Ableferung der Bearbeitungen muß jeder Verkehr der Prüflinge untereinander und mit Dritten ausgeschlossen sein. Der Benützung fremder Hilfe, dem Zusammenarbeiten, der Unterstützung von Prüflingen durch andere, insbesondere durch Ueberlassung von Hilfsmitteln, Bearbeitungen und Aufzeichnungen oder durch Zuflüsterungen, sowie jedem derartigen Versuche ist unmissverständlich entgegenzutreten.

Bei der Ableferung muß jeder abgegebene Bogen und jedes Zeichnungsblatt oben links das Kennwort und die Platznummer des Prüflings tragen; auf dem Umschlagbogen muß die Anzahl der abgelieferten Bogen und Blätter angegeben sein. Der Name des Prüflings darf nur auf das Anhängelblatt des Umschlagbogens, nicht aber auf diesen selbst oder auf ein sonstiges Blatt geschrieben werden. Der Aufsichtsbeamte überzeugt sich von der Einhaltung dieser Vorschriften, stempelt jeden Bogen und jedes Blatt und bestätigt auf dem Umschlagbogen den Zeitpunkt der Ableferung und die Zahl der Beilagen durch Unterschrift.

Ueber das ganze Prüfungsgeschäft wird von den Aufsichtsbeamten eine fortlaufende Niederschrift geführt und unterzeichnet. Die Platzordnung und das Ergebnis jeder weiteren Ziehung (§ 17 Abs. II) sind der Niederschrift gesondert beizulegen. Kommen unerlaubte Handlungen vor, so sind sofort die Tatsachen festzustellen, in der Niederschrift einzutragen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu melden. Dieser berichtet in besonders schweren Fällen sofort an das Staatsministerium des Innern.

§ 19. Nach der Ableferung der Bearbeitungen trennt der Aufsichtsbeamte die Anhängelblätter der Umschlagbogen ab und leitet sie nebst der Platzordnung und dem Ziehungsergebnisse (§ 18 Abs. VII) unter Verschluss dem Abteilungsvorsitzenden zu. Dieser hält sie bis zur Feststellung des Gesamtergebnisses (§ 30) in Verwahrung.

Die Bearbeitungen selbst gibt der Aufsichtsbeamte mit einer Uebersicht der Platznummern in einem versiegelten Päckchen sofort zur Beurteilung weiter. Die Bearbeitungen sind von da ab so zu verwahren, daß nur Mitglieder des Prüfungsausschusses Einsicht erhalten können.

§ 20. Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung kann eine Pause bis zu einer Woche eingelegt werden.

In jeder Abteilung erfolgt die mündliche Prüfung durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder der Abteilung. Sind sehr viele Prüflinge vorhanden, so können mehrere Gruppen von je drei Ausschussmitgliedern gebildet werden. Ist ein zur Vornahme der Prüfung bestimmtes Mitglied hieran verhindert, so hat es sofort Anzeige zu machen, damit ein anderes Mitglied oder nötigenfalls auch ein nicht dem Prüfungsausschusse angehöriges Fachmitglied zum Ersatz berufen werden kann.

Die Reihenfolge, in der die Prüflinge zur mündlichen Prüfung gelangen, wird durch das Los festgesetzt. Außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen bei der mündlichen Prüfung keine Zuhörer anwesend sein.

Die während der mündlichen Prüfung gefertigten Aufzeichnungen sind von dem Prüfling mit Namen und Tagesangabe zu versehen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 21. Die Gebiete und Gegenstände der Prüfung, dann die auf jedes Gebiet entfallenden Prüfungszeiten und Bewertungsziffern sind für die vier Fächer in den §§ 22—25 aufgeführt.

Die Prüfungsgegenstände sind nur im allgemeinen aufgeführt; im einzelnen kann die Entwicklung des Fachgebiets entsprechende Änderungen mit sich bringen.

Die für das Hochbaufach, das Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbaufach sowie das Maschinenbaufach vorgesehenen größeren Entwurfsaufgaben können in eine vereinigt oder auch so zerlegt werden, daß Grundzüge und Einzelheiten des Entwurfs abgesondert von der sonstigen Entwurfsbearbeitung festgestellt werden und dementsprechend die Bewertungsziffer untergeteilt wird.

§ 22. Im Hochbaufache sind Prüfungsgebiete und Prüfungsgegenstände:

1. Hochbau in Stadt und Land: Anordnung von Straßen, Plätzen und ganzen Stadtteilen, Grundrisse, Aufbau, künstlerische Gestaltung und innere Einrichtung von Gebäuden, darzustellen in Vorentwürfen und in Bauentwürfen sowie in Entwürfen von Bauteilen in konstruktiver und künstlerischer Hinsicht, in Werkplänen und in Musterzeichnungen für die verschiedenen Handwerke. Beschreibung und Begründung der Entwürfe. Größere Entwurfsaufgaben 48 Stunden Prüfungsdauer, 8 Bewertungsziffer; kleinere Aufgaben 16 Stunden, 4 Bewertungsziffer.

2. Künstlerische und technische Zweiggebiete: Gestaltung von Ingenieurbauten, Denkmalpflege, Naturschutz, besondere Gründungsarten, Eisen- und Eisenbeton-Bauweise, Bauhygiene, Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Wasserversorgung und Entwässerung der Gebäude, Feuerschutz, Blitzableiter 16 Stunden Prüfungsdauer, 4 Bewertungsziffer.

3. Baukosten und Baubetrieb: Bildung der Einheitspreise, Kostenberechnung und Kostenschätzung, Lieferungs- und Baubedingnisse, Betriebsplan und Arbeitsvergebung, einfache und zusammengesetzte Baustoffe, Baugeräte, Baumaschinen, Einrichtung der Baustellen, Maßnahmen zum Schutze der Bauarbeiter, Werkstattbetrieb der Bauhandwerker, Bauaufsicht und Bauleitung, Abnahme und Abrechnung 16 Stunden Prüfungsdauer, 4 Bewertungsziffer.

4. Bau- und Feuerpolizei: Allgemeine Grundsätze, in Bayern gültige Vorschriften, Anwendung auf bestimmte Fälle, Abfassung von Gutachten und Baubescheiden 4 Stunden Prüfungsdauer, 1 Bewertungsziffer.

5. Recht, Verwaltung und Volkswirtschaft im allgemeinen: Organisation des öffentlichen Bauwesens, Zuständigkeit und Formen des Dienstverkehrs, Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Arbeiterfürsorgegesetze, Beziehungen zwischen Architekt, Bauherr und Unternehmer, Baupflicht, Voranschlags- und Rechnungswesen, wirtschaftliche Ermittlungen 4 Stunden Prüfungsdauer, 1 Bewertungsziffer.

6. Mündliche Erörterung der Gebiete 1—4: Besprechung der Entwürfe und der Einzelaufgaben, ferner freie Fragestellung a) nach dem Inhalt, b) nach der Form $\frac{1}{2}$ Stunde Prüfungsdauer, 1,5 bei a) und 0,5 bei b) Bewertungsziffer.

§ 23. Im Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbaufache sind Prüfungsgebiete und Prüfungsgegenstände:

1. Allgemeine Anordnung von Ingenieurbauten mit Beschreibung, technischer, wirtschaftlicher und gesetzlicher Begründung: Ortsstraßen, Landstraßen, Wasserstraßen, Eisenbahnen und Straßenbahnen, wasserbautechnische Anlagen für Landeskultur, für Schifffahrt und Kraftgewinnung, für Wasserversorgung, Wasserableitung und Abwasserreinigung, Anlagen für den Betrieb der Wasserstraßen, der Häfen, Umschlagplätze, Kraftwerke und Eisenbahnen (Herstellung und Unterhaltung der Stationseinrichtungen und der Signal-, Sicherungs- und Schwachstromanlagen). Größere Entwurfsaufgaben 48 Stunden Prüfungsdauer, 8 Bewertungsziffer; kleinere Aufgaben 16 Stunden Prüfungsdauer, 4 Bewertungsziffer.

2. Kunstbauten und besondere Konstruktionen: Entwurf, Beschreibung und Begründung 16 Stunden Prüfungsdauer, 4 Bewertungsziffer.

3. Baukosten und Baubetrieb: Bildung der Einheitspreise, Kostenberechnung und Kostenschätzung, Lieferungs- und Baubedingnisse, Betriebsplan und Arbeitsvergebung, einfache und zusammengesetzte Baustoffe, Baugeräte und Baumaschinen, Einrichtung der Baustellen und der Materialgewinnungsplätze, Maßnahmen zum Schutze der Bauarbeiter, Bauaufsicht und Bauleitung, Abnahme und Abrechnung 16 Stunden Prüfungsdauer, 4 Bewertungsziffer.

4. Bau-, Straßen- und Wasserpolizei, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, Kulturgesetze: Allgemeine Grundsätze, in Bayern gültige Vorschriften, Anwendung auf bestimmte Fälle, Abfassung von Gutachten und Bescheiden 4 Stunden Prüfungsdauer, 1 Bewertungsziffer.

5. Recht, Verwaltung und Volkswirtschaft im allgemeinen: Organisation des öffentlichen Bauwesens, Zuständigkeit und Formen des Dienstverkehrs, Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und

Arbeiter, Arbeiterfürsorgegesetze, Beziehungen zwischen Ingenieur, Bauherr und Unternehmer, Voranschlags- und Rechnungswesen, wirtschaftliche Ermittlungen 4 Stunden Prüfungsdauer, 1 Bewertungsziffer.

6. Mündliche Erörterung der Gebiete 1—4: Besprechung der Entwürfe und Einzelaufgaben, ferner freie Fragestellung a) nach dem Inhalt, b) nach der Form $\frac{1}{2}$ Stunde Prüfungsdauer, 1,5 Bewertungsziffer bei a) und 0,5 bei b).

§ 24. Im Kulturbaufache sind Prüfungsgebiete und Prüfungsgegenstände:

1. Klimatische, wasserwirtschaftliche und landwirtschaftliche Eigentümlichkeiten des Königreichs und deren Einfluß auf den Pflanzenwuchs und die landwirtschaftliche Bodenbenützung im allgemeinen, geologische Gliederung des Königreichs und deren Zusammenhang mit der Oberflächengestalt des Landes, mit den Hauptbodenarten, ihrer Verbreitung, ihren Haupteigenschaften und ihrer landwirtschaftlichen Benützbarkeit, im Königreich angebaute Hauptnutzpflanzen, die wichtigsten Wiesen- und Weidepflanzen und deren Haupteigenschaften, insbesondere hinsichtlich ihrer Ansprüche an Boden, Wasser und Klima, die wichtigeren landwirtschaftlichen Unkräuter, die Hauptursachen ihres Vorkommens und die Verteilungsweise 12 Stunden Prüfungsdauer, 3 Bewertungsziffer.

2. Allgemeine Anordnung kulturtechnischer Anlagen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Königreichs, technische Anlagen zum Schutz und zur Förderung der Fischerei, Wasserleitungen und Wegebau für ländliche Zwecke, Beschreibung, technische, wirtschaftliche und gesetzliche Begründung 40 Stunden Prüfungsdauer, 7 Bewertungsziffer.

3. Kunstbauten und besondere Konstruktionen: Entwurf, Beschreibung und Begründung 16 Stunden Prüfungsdauer, 4 Bewertungsziffer.

4. Baukosten und Baubetrieb: Bildung der Einheitspreise, Kostenberechnung und Kostenschätzung, Lieferungs- und Baubedingnisse, Betriebsplan und Arbeitsvergebung, einfache und zusammengesetzte Baustoffe, Baugeräte und Baumaschinen, Einrichtung der Baustellen und der Materialgewinnungsplätze, Maßnahmen zum Schutze der Bauarbeiter, Bauaufsicht und Bauleitung, Abnahme und Abrechnung 16 Stunden Prüfungsdauer, 4 Bewertungsziffer.

5. Für das Kulturbaufach besonders wichtige Gesetze und polizeiliche Vorschriften: Anwendung auf bestimmte Fälle, Abfassung von Gutachten und Bescheiden 16 Stunden Prüfungsdauer, 3 Bewertungsziffer.

6. Recht, Verwaltung und Volkswirtschaft im allgemeinen: Organisation des öffentlichen Bauwesens, Zuständigkeit und Formen des Dienstverkehrs, Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Arbeiterfürsorgegesetze, Beziehungen zwischen Ingenieur, Bauherr und Unternehmer, Voranschlags- und Rechnungswesen, wirtschaftliche Ermittlungen 4 Stunden Prüfungsdauer, 1 Bewertungsziffer.

7. Mündliche Erörterung der Gebiete 1—5: Besprechung der Entwürfe und Einzelaufgaben, ferner freie Fragestellung a) nach dem Inhalte, b) nach der Form $\frac{1}{2}$ Stunde Prüfungsdauer, 1,5 Bewertungsziffer bei a) und 0,5 bei b).

§ 25. Im Maschinenbaufache sind Prüfungsgebiete und Prüfungsgegenstände:

1. Wärme-, Wasser- und elektrische Kraftwerke, Lokomotiven- und Wagenbau: Entwurf und Berechnung der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen, wie der Motoren, Kesselanlagen, Fernheizwerke, Druckwerke für Kraftübertragung, Einrichtungen für Beleuchtung, Ausrüstung elektrischer Bahnen, sodann von Lokomotiven, Eisenbahnwagen und Kraftfahrzeugen. Beschreibung und Begründung der Entwürfe. Größere Entwurfsaufgaben 48 Stunden Prüfungsdauer, 8 Bewertungsziffer. Kleinere Aufgaben 16 Stunden Prüfungsdauer, 4 Bewertungsziffer.

2. Telegraphen- und Telephonbau, Sicherungsanlagen für Eisenbahnen: Anlage, Bau und Unterhaltung von Telegraphen- und Telefhoneinrichtungen, Einrichtung von Zentralen, Apparaten- und Meßtechnik, Leitungsbau, Entwurf und Unterhaltung des mechanischen und elektrotechnischen Teiles der Signal-, Stellwerks- und Blockanlagen, Weichenbau 16 Stunden Prüfungsdauer, 4 Bewertungsziffer.

3. Maschinelle Einrichtungen: Einrichtung von Werkstätten, Wasserversorgungsanlagen, Förderanlagen für feste und flüssige Stoffe, Hebezeugen, Aufzügen für Personen und Lasten, Schiebehöhen, Bodenwagen, Drehscheiben usw., Einrichtungen für Kühlung, Heizung und Lüftung 16 Stunden Prüfungsdauer, 4 Bewertungsziffer.

4. Baukosten und Baubetrieb: Bildung der Einheitspreise, Kostenberechnung und Kostenschätzung, Lieferungs- und Baubedingnisse, Rechnungs- und Materialwesen, Werkstattbetrieb und -leitung, Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter, Abnahme und Abrechnung 4 Stunden Prüfungsdauer, 1 Bewertungsziffer.

5. Recht, Verwaltung und Volkswirtschaft im allgemeinen: Organisation des öffentlichen Bauwesens, Zuständigkeit und Formen des Dienstverkehrs, Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter, Arbeiterfürsorgegesetze und Gewerbeordnung, Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz, Fabrik- und Gewerbehygiene, Voranschlags- und Rechnungswesen, wirtschaftliche Ermittlungen 4 Stunden Prüfungsdauer, 1 Bewertungsziffer.

6. Mündliche Erörterung der Gebiete 1—4: Besprechung der Entwürfe und Einzelaufgaben, ferner freie Fragestellung a) nach dem Inhalte, b) nach der Form $\frac{1}{2}$ Stunde Prüfungsdauer, 1,5 Bewertungsziffer bei a) und 0,5 bei b).

§ 26. Das Urteil über die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben und über die in der mündlichen Prüfung gegebenen Antworten wird durch folgende Notenziffern ausgedrückt: 1: für eine sehr gute, den Gegenstand erschöpfende Bearbeitung oder Antwort, 2: für eine gute, jedoch nicht in allen Teilen vollkommen befriedigende Bearbeitung oder Antwort, 3: für eine im allgemeinen noch genügende, aber in mehreren Punkten unsichere oder nicht erschöpfende Bearbeitung oder Antwort, 4: für eine mangelhafte oder oberflächliche Bearbeitung oder Antwort, 5: für eine ganz oder in den meisten Punkten unrichtige oder unterbliebene Bearbeitung oder Antwort.

Hat sich ein Prüfling bei der Bearbeitung einer Aufgabe fremder Hilfe oder anderer als der vom Prüfungsausschusse gestatteten Hilfsmittel bedient, so ist diese Bearbeitung mit der Notenziffer 5 zu würdigen. Haben Prüflinge zusammengearbeitet, oder hat ein Prüfling einen andern unterstützt, so ist beiden Prüflingen für diese Bearbeitung die Notenziffer 5 zu erteilen. Auch können auf Antrag des Prüfungsausschusses die Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten bestimmen, daß solche Prüflinge die Prüfung nicht bestanden haben.

§ 27. Die Beurteilung der schriftlichen Bearbeitungen erfolgt für jede Aufgabe durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander. Eines dieser Mitglieder soll, wenn möglich, der Aufgabesteller sein.

Die beiden Beurteiler versehen jeden Bogen und jede Zeichnung mit dem Vermerke „Gesehen“, der Tagesangabe und der Unterschrift. Sie tragen die von ihnen vorgeschlagene Notenziffer, jeder für sich, in eine nach den Platznummern geordnete Liste ein und leiten diese unmittelbar dem Vorsitzenden der Abteilung zu.

Ergibt sich der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit, so ist diese sorgfältig festzustellen und mit entsprechendem Antrage dem Vorsitzenden der Abteilung mitzuteilen.

Persönliche Verhältnisse der Prüflinge, die auf das Prüfungsergebnis eingewirkt haben können, z. B. Erkrankung vor oder während der Prüfung, Familienverhältnisse u. dgl., dürfen bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden.

§ 28. Die Notenziffern für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Gruppe sofort nach Entlassung des Prüflings festgesetzt und nach Abschluß der mündlichen Prüfung in einer alphabetischen Liste dem Vorsitzenden der Abteilung übergeben.

§ 29. Um das Gesamtergebnis der Prüfung (Verordnung § 16) zu gewinnen, wird schon bei der Stellung der einzelnen Aufgaben die Bewertungsziffer eines ganzen Gebiets auf die einzelnen Aufgaben nach deren Umfang und Bedeutung so ausgeteilt, daß die Summe der Unterbewertungsziffern gleich der Bewertungsziffer des Gebiets (§§ 22 bis 25) ist. Mit den so gewonnenen Unterbewertungsziffern werden die Notenziffern der einzelnen Bearbeitungen vervielfacht. Die Summe

aller Produkte wird auf die nächst niedrigere ganze Zahl abgerundet (z. B. 42,9 auf 42).

Das Gesamtergebnis wird für jedes der vier Fächer ausgedrückt, wenn die Summe der Produkte beträgt: durch die Befähigungsstufen: 24—42: Mit Auszeichnung bestanden, 43—64: Gut bestanden, 65 bis 84: Bestanden, 85 oder mehr: Nicht bestanden.

§ 30. Die Notenziffern für die einzelnen Aufgaben und für die Prüfungsgebiete werden in einer Sitzung der Abteilung festgestellt; dabei sind etwa vorgekommene Ordnungswidrigkeiten zu würdigen. Der Vorsitzende der Abteilung legt sodann die zu den Bearbeitungen gehörigen Anhängeblätter mit den Namen der Prüflinge vor, worauf die Abteilung das jedem Prüfling zukommende Gesamtergebnis zusammenstellt. Die Anhängeblätter mit Kennworten von Bearbeitungen, über die erst im Prüfungsausschuß entschieden werden soll, sind uneröffnet bis zum Beschluß desselben zu verwahren. Die Einzelfeststellungen und das Gesamtergebnis werden für jeden Prüfling in einer besonderen Zusammenstellung vorgetragen. Diese wird mit den Bearbeitungen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übergeben.

Die Vorsitzenden der Abteilungen berichten über das Ergebnis der Prüfung in einer Sitzung des Prüfungsausschusses. In dieser Sitzung wird über etwaige innerhalb der Abteilungen noch bestehende Meinungsverschiedenheiten entschieden.

Über den endgültigen Gesamtausfall der Prüfung wird sodann für jedes Fach ein Verzeichnis angefertigt, worin die Prüflinge nach der Summe der Produkte aus den Notenziffern und den Bewertungsziffern eingereiht werden. Bei gleicher Summe werden sie nach dem höheren Lebensalter eingetragen. Abschriften dieser Verzeichnisse und der danach geordneten Zusammenstellungen (Abs. 1) sind alsbald den Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten vorzulegen. Diese geben nach Bedarf Verzeichnisse der Prüflinge unter Angabe des Gesamtergebnisses und geordnet nach der Reihenfolge der in der Prüfung dargelegten Befähigung zum dienstlichen Gebrauche bekannt.

§ 31. Das Zeugnis über das Bestehen der Staatsprüfung für den höheren Baudienst wird in folgender Form ausgefertigt:

Prüfungszeugnis.

Herr Diplomingenieur..... geboren am 18.....
in hat im Jahre 19..... die Staatsprüfung für den
höheren Baudienst aus dem fache bestanden. Er
ist hiernach befugt, den Titel Regierungsbaumeister zu führen.
München, 19.....

K. Bayerischer Prüfungsausschuß für den höheren Baudienst.

Bei der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Beilagen des Zulassungsgesuchs zurückgegeben. Die Bearbeitungen werden nicht hinausgegeben.

Hermann Butz

Hermann Butz wurde am 7. August 1855 als Sohn eines Buchdruckereibesitzers zu Hagen i. W. geboren. Er besuchte die dortige Realschule I. Ordnung und bestand die Reifeprüfung im Jahre 1873 mit dem Prädikat „gut“. Als Bauleve war er bis zum Herbst 1874 bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahn tätig und bezog darauf die Bauakademie in Berlin, wo er die Bauführerprüfung für Hochbau im Juni 1879 „mit Auszeichnung“ bestand, nachdem er in der Zwischenzeit noch der Militärdienstpflicht genügt hatte. In Anerkennung der bei der Bauführerprüfung dargelegten Kenntnisse und Leistungen wurde ihm vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eine Prämie von 900 M. zwecks einer Studienreise zuerkannt, die er im Frühjahr 1882 zur Ausführung brachte und zwar nach Italien. Nachdem er als Bauführer noch 2 1/2 Jahre beim Neubau eines Kasernements für das Leib-Grenadier-Regiment in Frankfurt a. O. tätig gewesen war, entwarf und baute er, gleich nach seiner Rückkehr aus Italien, ein Wohnhaus in Hagen und fertigte gleichzeitig seine Baumeisterarbeit an. Die Baumeisterprüfung für Hochbau bestand er im Oktober 1884. Nach dem Examen war er auf dem Baubureau von Kyllmann & Heyden und auf dem städtischen Bureau des Stadtbaurats Blankenstein tätig; dazwischen suchte er sein Wissen durch eine mehrmonatliche Studienreise durch Holland, Belgien und Frankreich weiter zu bereichern und seinen Gesichtskreis zu erweitern. Vom April 1886 bis zum April 1898 war ihm Gelegenheit gegeben sein reiches Wissen bei großen fiskalischen Bauten zu betätigen, indem ihm nacheinander der ehrenvolle Auftrag zuteil wurde, als Bauleiter beim Neubau des Regierungsgebäudes in Münster, beim Neubau des Oberlandesgerichts- und Amtsgerichtsgebäudes in Hamm, sowie bei den umfangreichen Neubauten beim Zentralgefängnis in Breslau mitzuwirken. Während dieser Zeit, und zwar 1893, wurde er im Statsdienst angestellt und bei Gelegenheit der Einweihung des Gerichtgebäudes in Hamm



mit dem roten Adlerorden ausgezeichnet. Nachdem ihm dann das Hochbauamt Breslau I übertragen worden war, das er bis zum Januar 1903 verwaltete, wurde er als Hilfsarbeiter ins Ministerium der öffentlichen Arbeiten versetzt, 1904 zum Regierungs- und Baurat und gleichzeitig zum Vorsteher des technischen Bureaus ebendasselbst ernannt. Bis zum 1. Februar 1906 blieb er in dieser Stellung und wurde dann an die Regierung in Wiesbaden versetzt. Hier fand er ein Feld reger Tätigkeit, hier hatte er Gelegenheit sein vielseitiges Wissen und seine großen Erfahrungen nutzbringend zu verwenden. Mit unermüdem Fleiß widmete er sich hier ganz den umfangreichen Dienstgeschäften und wußte durch sein lebenswürdiges und stets hilfsbereites Wesen sich allgemeine Liebe und Verehrung zu verschaffen. Am 1. März d. J. erfolgte seine Versetzung nach Berlin zur Ministerial-Baukommission, doch kaum hatte er hier die Dienstgeschäfte übernommen, als der unerbittliche Tod ihn, der im besten Mannesalter und in voller Schaffenskraft stand, ganz plötzlich am 4. Mai fortgerafft hat.

Um den Dahingeshiedenen trauert mit einem großen Freundeskreise seine tiefgebeugte Familie. In Münster hatte er seine Gattin kennen gelernt; sie verstand es durch ihr überaus liebenswürdiges und geistvolles Wesen sein Familienleben zu dem denkbar glücklichsten zu gestalten. Ihrer Ehe ist ein Sohn, der sich auch dem Baufache gewidmet hat, und eine Tochter entsprossen. Wie er selbst für seine Person sehr anspruchslos war, so war er auch kein Freund von großen, geräuschvollen Festen. Im kleinen Familien- oder Freundeskreise fühlte er sich am wohlsten. Da ging sein Herz auf, da lernte man seine wahre Natur kennen, da erfuhr man, welch einen geraden, zuverlässigen Charakter er besaß. So werden denn alle, die das Glück hatten, ihm näherzutreten, seinen so frühen Tod und seinen Verlust um so schmerzlicher beklagen.

E. Rohr